

# **BVGer E-7483/2007 vom 6. Februar 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7483\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7483_2007)

FR: TAF E-7483/2007 du 6 février 2012

IT: TAF E-7483/2007 del 6 febbraio 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ein solches Auslieferungsersuchen liegt nicht vor.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG, Art. 48 Abs. 1, Art. 50 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Mit seinem Wiedererwägungsgesuch vom 3. August 2006 machte der Beschwerdeführer sinngemäss das Vorliegen von Revisionsgründen im Sinne von Art. 66 VwVG (Bestehen neuer erheblicher Beweisunterlagen zu im ordentlichen Verfahren unbewiesen gebliebenen Vorbringen) geltend; nachdem die im ordentlichen Verfahren ergangene Verfügung des

BFM nicht von der Beschwerdeinstanz materiell überprüft worden war (vgl. oben Bst. A.b), hatte das BFM sich mit den Wiedererwägungs- beziehungsweise Revisionsgründen zu befassen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 8). Dass das BFM das Wiedererwägungs- beziehungsweise Revisionsgesuch insofern behandelt hat, als es erneut materiell über das Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 16. Februar 2004 entschied und eine materielle Verfügung zu den Fragen der Flüchtlingseigenschaft, der Asylgewährung, der Anordnung der Wegweisung und des Wegweisungsvollzuges erliess, ist ein sachgerechtes und nicht zu beanstandendes Vorgehen. Entgegen der Rüge des Beschwerdeführers (vgl. Stellungnahme vom 18. Dezember 2007) war das BFM nicht gehalten, den Beschwerdeführer zu seinen Asylvorbringen erneut im Sinne des rechtlichen Gehörs anzuhören; das rechtliche Gehör wurde vom Beschwerdeführer vielmehr durch die Einreichung seines schriftlichen Gesuchs vom 3. August 2006 ausreichend wahrgenommen, zumal er bei der Abfassung dieses Gesuchs anwaltlich vertreten war (vgl. BVGE 2009/53 E. 5).

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer macht in seiner Rechtsmittelschrift geltend, mit ihrer Vorgehensweise, weder die vorgebrachten Argumente noch die eingereichten Beweismittel zu würdigen, habe die Vorinstanz den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Zudem habe sie den Grundsatz der Gewaltenteilung verletzt, weil sie sich nicht an die dahingehenden Anweisungen des Bundesverwaltungsgerichts gehalten habe.

#### **E. 5.2**

Formelle Rügen sind vorab zu würdigen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

##### **E. 5.2.1**

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt unmittelbar die behördliche Begründungspflicht (Art. 35 Abs. 1 VwVG), wonach die verfügende Behörde ihre Überlegungen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt, substantiiert nennen muss. Eine hinreichende Begründung bildet die Grundlage für eine

sachgerechte Anfechtung der Verfügung und stellt daher eine unabdingbare Voraussetzung für die Beurteilung ihrer Rechtmässigkeit durch die Beschwerdeinstanz dar. Aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich allerdings keine Pflicht der Behörden, zu allen im Verfahren vorgetragene Elementen ausführlich Stellung zu nehmen; sie können sich bei der Begründung auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Der Untersuchungsgrundsatz fordert (jedoch nur) dort eingehende Amtsermittlung und -würdigung des Sachverhalts, wo es sachverhaltsgerecht erscheint. Die urteilende Instanz soll somit in eigener Verantwortung die tatsächlichen Geschehnisse und Gegebenheiten (Urteilsgrundlagen) ermitteln, aus denen sich die Rechtsfolgen ergeben.

### **E. 5.2.2**

Daher ist im Folgenden zur Beantwortung der Frage, ob die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht nachgekommen ist, vorerst zu prüfen, ob sich der vorgetragene Sachverhalt tatsächlich als nicht asylrelevant erweist. Namentlich ist vorliegend zu untersuchen, ob die Vorinstanz die Sicherheitslage in Nepal zutreffend eingeschätzt hat.

### **E. 6.1**

Massgeblicher Zeitpunkt zur Beurteilung der Asylvorbringen ist derjenige des Entscheides über das Asylgesuch; Veränderungen der objektiven Situation im Heimatland im Zeitraum zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4, E. 5.4, BVGE 2008/34, E. 7.1; BVGE 2010/57, E. 2.6; je mit weiteren Hinweisen). Wie dargelegt, drängt sich daher an dieser Stelle eine genauere Betrachtung der aktuellen Lage in Nepal auf.

### **E. 6.2**

Die Lage in Nepal präsentierte sich bis zum Entscheid der ARK vom 17. Oktober 2006 (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 31), der eine ausführliche Lageanalyse Nepals beinhaltete, folgendermassen: Seit Beginn des Krieges der Maoisten ("Communist Party of Nepal" [CPN-M]) gegen die damalige Regierung im Jahre 1996 wurde erstmals anfangs 2003 ein Waffenstillstand vereinbart und am 13. März 2003 ein entsprechendes Friedensabkommen unterzeichnet. Doch bereits am 27. August 2003 brachen die Maoisten die Waffenruhe. Am 1. Februar 2005 löste König Gyanendra die Regierung auf und formte an deren Stelle einen Rat mit zehn Ministern, in dem er den Vorsitz hielt. Im gleichen Zuge verhängte er den Ausnahmezustand im Land und setzte damit wesentliche Teile der Verfassung ausser Kraft. Ab diesem Zeitpunkt häuften sich die bewaffneten Kämpfe zwischen der "staatlichen" Armee - die dem König als Machtinstrument diente, da sie vollkommen unter seinem Kommando stand - und den Maoisten zusehends. Ende April 2005 wurde der Ausnahmezustand formell aufgehoben, gewisse Grundrechte wurden jedoch noch immer nicht garantiert beziehungsweise blieben eingeschränkt. Das Volk brachte seinen Willen zur Wiedereinführung einer demokratisch legitimierten Regierung in öffentlichen Demonstrationen zum Ausdruck; dieser Wille manifestierte sich in der 7-Parteien-Allianz, einer demokratischen Front aus sieben Parteien. Aus dieser Bewegung resultierte ein am 22. November 2005 unterzeichnetes 12-Punkte-Abkommen, welches die Kriegsbeendigung und die Wiedereinführung der Demokratie beinhaltete. Nach Generalstreiks und Wahlboykotten gegen angesetzte Lokalwahlen beschloss der König im April 2006, das vier Jahre zuvor von ihm aufgelöste Parlament wieder einzusetzen. Die Maoisten reagierten darauf mit einem am 26. April 2006 verkündeten einseitigen Waffenstillstand, der seinerseits zur Folge hatte,

dass die neue Regierung am 3. Mai 2006 eine unbefristete Waffenruhe proklamierte und die Maoisten zu Friedensverhandlungen einlud. Am 7. Mai 2006 wurden sämtliche Verfügungen, die in der Vergangenheit vom König erlassen worden waren, von der Regierung für ungültig erklärt. Aufgrund einer vom Parlament am 18. Mai 2006 einstimmig beschlossenen Resolution wurde König Gyanendra faktisch komplett entmachtet: Er verlor die Befehlsgewalt über das Militär und bekleidete fortan nur noch ein repräsentatives Amt ohne Einfluss auf die Staatsgeschäfte. Am 15. Juni 2006 einigten sich Premierminister Koirala und der oberste Rebellenführer Prachanda auf ein 8-Punkte-Friedensabkommen, worauf der Waffenstillstand von den Maoisten erneut um drei Monate verlängert wurde. Nach harzigen Verhandlungen um die Frage der Rolle der zukünftigen nepalesischen Armee einigten sich die Maoisten und die Regierung Nepals schliesslich darauf, dass die Vereinten Nationen die Regie und Überwachung des Friedensprozesses - der demokratische Wahlen vorsah - übernehmen sollte. Die ARK stellte aufgrund der aufgeführten Faktoren fest, dass sich die Sicherheits- und Menschenrechtslage seit dem Waffenstillstand der Maoisten erheblich verbessert habe. Zwar sehe sich Nepal, welches einen 10-jährigen bewaffneten Kampf hinter sich habe, noch immer mit Menschenrechtsverletzungen konfrontiert und die Zukunft der Friedensverhandlungen stehe noch offen. Mit der Entmachtung des Königs jedoch, der Unterstellung von Armee, Polizei und Exekutivorganen unter die Führung des Parlaments sowie dem UNO-Monitoring seien deutliche Anzeichen für eine Befriedung und Stabilisierung des Landes gesetzt worden, die international als bedeutender Schritt für den Friedensprozess Nepals angesehen würden. Daher könne nicht von einer allgemeinen Lage gesprochen werden, die durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet sei.

### **E. 6.3**

Für den nachfolgenden Umriss der Entwicklungen seit Ergehen des ARK-Entscheidunges und die Einschätzung der aktuellen Situation in Nepal wurden insbesondere die nachfolgend, in alphabetischer Reihenfolge erwähnten Dokumente herangezogen. Sofern andere Quellen in die Analyse einbezogen worden sind, werden diese im Text explizit genannt. - [1] Human Rights Watch (HRW), Country Summary Nepal, Januar 2011; - [2] International Crisis Group (ICG): Update Briefing, Asia Briefing No°131, Nepal's Peace Process: The Endgame Nears; Kathman- du/Bruxelles, 13. Dezember 2011; - [3] ICG: Nepal: Peace and Justice, Asia Report N°184 - 14. Januar 2010; - [4] ICG: Nepal: From Two Armies to One, Asia Report N°211 - 18. August 2011; - [5] Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS), Länderbericht, Nepal im Transformationsprozess, 13. Januar 2010; - [6] U.S. Department of State: 2010 Country Reports on Human Rights Practices - Nepal, 8. April 2011. Nach mehrmaliger Verlängerungen des Waffenstillstandes vom 26. April 2006 beziehungsweise vom 3. Mai 2006, die mit intensiven Friedensverhandlungen einhergingen, schlossen die Maoisten mit der Regierung am 21. November 2006 schliesslich einen Friedensvertrag, der das Ende des bewaffneten Kampfes nun endgültig besiegelte ("Comprehensive Peace Agreement", vgl. ICG 2010 [Quelle 3], S. 2). Die am 24. April 2006 konstituierte Übergangsregierung (in der die Maoisten 73 von 330 Abgeordneten stellten) sollte durch eine neu und in demokratischer Weise gewählte Regierung ersetzt werden. Am 10. April 2008 erfolgten demokratische Wahlen, an denen nun auch erstmals die maoistische Partei ("Unified Communist Party of Nepal (Maoist) - CPN (nachfolgend: CPN)) teilnahm. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass das Wahldenken der Bürgerinnen und Bürger Nepals durch verschiedene Randfaktoren, die eine "Angst" vor den Maoisten begünstigten - namentlich die undankbare geographische Position Nepals als "Pufferstaat" zwischen

Indien und China (vgl. Opendemocracy, Nepal: Maoists' lock, India's door, 9. Dezember 2010, <http://www.opendemocracy.net/manjushree-thapa/nepal-containing-maoists-handling-india>, abgerufen am 20. Dezember 2011), die prekäre wirtschaftliche Lage (vgl. Weltbank, Nepal at a glance, [http://devdata.worldbank.org/AAG/npl\\_aag.pdf](http://devdata.worldbank.org/AAG/npl_aag.pdf), Februar 2011, abgerufen am 19. Dezember 2011) und die ausgeprägte Korruption der Behörden (vgl. Transparency International, Nepal Brochure, [http://www.tinepal.org/TIN\\_Brochure2010.pdf](http://www.tinepal.org/TIN_Brochure2010.pdf), abgerufen am 21. Dezember 2011) - mit beeinflusst wurde, aber dennoch löste der haushohe Sieg der CPN weltweites Erstaunen aus. Die Maoisten erlangten 229 von 601 Abgeordnetensitze in der neu gewählten verfassungsgebenden Nationalversammlung (Constituent Assembly - CA) Nepals und hatten dadurch einen spektakulären Statuswandel von einer Rebellenpartei zur Mehrheitspartei in der Regierung vollzogen. Das Resultat kam insbesondere auch für die indische Regierung - welche selbst in bewaffneter Form gegen Maoisten vorging - sehr unerwartet (Opendemocracy, Nepal's Maoist landslide, 16. April 2008, [http://www.opendemocracy.net/article/nepal\\_s\\_maoist\\_landslide](http://www.opendemocracy.net/article/nepal_s_maoist_landslide), abgerufen am 20. Dezember 2011). Am 15. August 2008 wurde der Führer der CPN, Pushpa Kamal Dahal, bekannt unter dem Rebellenamen Prachanda, zum Premierminister Nepals ernannt (vgl. [http://articles.cnn.com/2008-08-15/world/nepal.prime.minister\\_1\\_pushpa-kamal-dahal-prachanda-601-member-constituent-assembly?s=PM:WORLD](http://articles.cnn.com/2008-08-15/world/nepal.prime.minister_1_pushpa-kamal-dahal-prachanda-601-member-constituent-assembly?s=PM:WORLD), abgerufen am 30. Dezember 2011). In einer Übergangsverfassung wurden aufgrund des Friedensvertrages von 2006 die Grundzüge der parlamentarischen Aufgaben normiert. Es bestand Einigung darüber, dass die nepalesische Verfassung bis Ende Mai 2010 ausgearbeitet werden sollte (KAS [Quelle 5], S. 2). Dabei erwies sich jedoch insbesondere die Frage der Integration der ehemaligen maoistischen Kämpfer in die nationale Armee als konfliktreich, denn der damalige Armeechef General Katuwal wehrte sich - entgegen den Vereinbarungen im Comprehensive Peace Agreement - vehement gegen die Eingliederung ehemaliger Rebellen in "seine" Armee. Prachanda entliess daraufhin den Armeechef, worauf aber der nepalesische Präsident Ram Baran Yadav (Nepali Congress) diesen wieder ins Amt rief. Prachanda reagierte seinerseits mit Generalstreiks, da die Verhandlungen aber weiterhin stagnierten, quittierte er sein Amt als Premierminister im Mai 2009, womit die CPN wieder in die Opposition ging (KAS [Quelle 5], S. 2). In der Folge bildeten die beiden anderen grossen anti-maoistischen Parteien (der Nepali Congress [NC] und die Communist Party of Nepal-Unified Marxist-Leninist [CPN-UML]) mit 20 anderen anti-maoistischen Parteien eine Vielparteienkoalition. Das Amt des Premierministers übernahm Madhav Kumar Nepal (CPN-UML). Da aber einziges Bindungselement der Parteienkoalition ihre anti-maoistische Haltung war, gelang es ihnen nicht, die angestrebte Verfassungsreform bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist vom 28. Mai 2010 durchzuführen, da es an der erforderlichen Mehrheit mangelte (KAS [Quelle 5], S. 3). Es folgten von der Jugendorganisation der maoistischen Partei, der "Young Communist League" (YCL) angeführte landesweite, gewaltsame Demonstrationen, die viele Tote und Verletzte forderten. Im Dezember 2009 kam es zu einem mehrtägigen landesweiten Generalstreik (vgl. Hindustantimes, Maoist strike cripples Nepal, 7. Dezember 2009, <http://www.hindustantimes.com/Maoist-strike-cripples-Nepal/Article1-483743.aspx>, abgerufen am 20. Dezember 2011). Im Zuge des Generalstreiks begannen die Maoisten, in eigenmächtiger Vorgehensweise Nepal in autonome Regionen aufzuteilen, womit sie sich von der Regierung den Vorwurf gefallen lassen mussten, verfassungswidrig zu handeln und die Friedensbestrebungen zu boykottieren (The Indian Express, Outrage: Maoists declare Kathmandu 'free', 17. Dezember 2009,

<http://www.indianexpress.com/news/outrage-maoists-declare-kathmandu-free/555205/>, abgerufen am 20. Dezember 2011). Trotz einer grossen Anhängerschaft in der Bevölkerung besaßen die Maoisten nicht genug Macht, die Regierung umzustossen. Die unerwartete Distanzierung Chinas von Prachandas Vorgehensweise und der steigende internationale Druck zwangen den Maoistenführer zur Beendigung des Generalstreiks und zur Erklärung, sich zukünftig (wieder) aktiv in den Friedensprozess und mithin in die Regierung einbinden zu wollen (vgl. KAS [Quelle 5], S. 5). Nach langem Hin und Her an der Regierungsspitze wurde schliesslich im August 2011 der stellvertretende Parteichef der Maoisten, Baburam Bhattarai, vom Parlament zum neuen Ministerpräsidenten gewählt (Der Standard, Stellvertretender Maoisten-Chef neuer Ministerpräsident, 28. August 2011, <http://derstandard.at/1313025368887/>

Stellvertretender-Maoisten-Chef-neuer-Ministerpräsident, abgerufen am 20. Dezember 2011). In der Folge gab auch Indien die Unterstützung von anti-maoistischen Bewegungen in Nepal auf (ICG, Update Briefing [Quelle 2], S. 3). Die Bildung einer maoistisch geführten Regierung war der ausschlaggebende Faktor für einen Fortschritt (ICG, Update Briefing [Quelle 2], S. 1); durch die Wahl von Bhattarai, der sich der Herausforderungen sofort annahm (ICG, Update Briefing [Quelle 2], S. 8), wurde der Friedensprozess stark beschleunigt. Die neue Regierung setzte sich dafür ein, dass Strafklagen aus der Kriegszeit zurückgezogen werden, die politischen Charakter haben. Allgemeine Bestrebungen einer Amnestie für (schwere) im Rahmen der Rebellenkämpfe begangene Verbrechen, um die Umsetzung des Comprehensive Peace Agreement voranzutreiben, will Bhattarai aber dahingehend einschränken, dass das internationale Recht nicht beschnitten wird. Bereits seit 2007 wurden immer wieder Strafklagen zurückgezogen, was zu Protesten von Menschenrechtlern geführt hat (Human Rights Watch and Advocacy Forum, Nepal: Adding Insult to Injury; Continued Impunity for Wartime, [http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/nepal1211Upload\\_0.pdf](http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/nepal1211Upload_0.pdf), abgerufen am 21. Dezember 2011, S. 25ff.). Sodann unterzeichneten die vier wichtigsten Parteien Nepals am 1. November 2011 ein bedeutendes Abkommen, welches erstmals konkrete Lösungen beinhaltet; ein Drittel der ehemaligen maoistischen Kämpfer sollen nun in die nationale Armee aufgenommen, die übrigen finanziell entschädigt werden (NZZ, Ein Schritt Richtung Normalität in Nepal, 3. November 2011), und bis zu den nächsten Wahlen soll innerhalb der Armee vorerst ein "Power-sharing" erfolgen. Dieser Schritt war nur möglich, weil sich die Regierungsvertreter teilweise auf eine politische Neuorientierung einliessen, und stellt insgesamt einen bedeutenden Durchbruch im zentralen Punkt der Friedensverhandlungen dar (ICG, Update Briefing [Quelle 2], S. 1).

#### **E. 6.4**

Die neueren Entwicklungen zeigen, dass sich - trotz verschiedener Schwerpunktverlagerungen innerhalb der im Jahre 2006 konstituierten Regierung Nepals - der Friedensprozess nun in einer definitiven Fortschrittsphase befindet. Die alten Konflikte haben sich abgeflacht und sich in zwar teilweise noch harzige, aber dennoch voranschreitende und schliesslich konstruktive Entwicklungsprozesse transformiert. Der sich entwickelnde Konsens, die internationale Erwartungshaltung gegenüber Nepal, einhergehend mit wachsendem Vertrauen in die Regierung, zeigten sich bereits im Jahre 2009 so stark, dass die damals auftretenden Spannungen innerhalb der Regierung den erlangten Frieden in Nepal nicht mehr gefährden konnten; potentiell gefährliche Abspaltungen innerhalb der Maoistenpartei werden immer unwahrscheinlicher. Die Tatsache, dass sich der Friedensprozess seit dem Friedensabkommen aus dem Jahre 2006

auf diese Frage der Verschmelzung der beiden Armeen- und nicht auf den gesamten Inhalt des Friedensabkommens - zu konzentrieren scheint, ist ebenfalls Zeichen dafür, dass das politische Konfliktpotential weitgehend abgebaut worden ist. Die Amnestiebestrebungen für (auch schwere) während des Krieges begangene Verbrechen und die Bemühungen, die ehemaligen Maoistenkämpfer in die nationale Armee zu integrieren, zeigen klar, dass der Fokus nicht dem Vergeltungsgedanken gilt, sondern auf einen nachhaltigen Frieden ausgerichtet ist. Letztere Bestrebungen haben am 1. November 2011 nun einen deutlichen Durchbruch erreicht und den aufgebauten politischen Konsens und den Willen, einen demokratischen Staat zu schaffen, untermauert. Nach dem Gesagten steht fest, dass sich die im erwähnten Entscheid der ARK vom 17. Oktober 2006 (EMARK 2006 Nr. 31) festgestellte Verbesserung der Sicherheitslage in Nepal seither kontinuierlich verbessert und konsolidiert hat.

#### **E. 7**

Aufgrund des Gesagten haben Maoisten zum heutigen Zeitpunkt keine politische Verfolgung mehr zu befürchten. Das BFM ist in der angefochtenen Verfügung somit zu Recht davon ausgegangen, aufgrund der heute in Nepal bestehenden generellen Lage müsse nicht mehr von einer Gefahr der Verfolgung gegen exponierte Maoisten ausgegangen werden. Damit ging das BFM auch zu Recht davon aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien heute nicht mehr asylrelevant.

#### **E. 8**

Zu Recht ist das BFM sodann in der angefochtenen Verfügung davon ausgegangen, dass die vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweismittel sich auf nicht mehr als asylrelevant einzuschätzende Vorbringen beziehen würden, weshalb auf eine einlässliche und ausführliche Beweiswürdigung verzichtet werden könne.

#### **E. 8.1**

Der Beschwerdeführer reichte diverse öffentliche Berichte des UNHCR, von Swisspeace sowie zahlreiche Artikel aus dem Internet ein, die aus den Jahren 2006 oder 2007 datieren. Diese Unterlagen beschreiben die damalige allgemeine Sicherheitssituation Nepals, die heute - wie soeben erörtert - nicht mehr aktuell ist. Insbesondere haben diese Dokumente lediglich allgemeinen Charakter und weisen keinen konkreten Bezug zum Beschwerdeführer auf. Einzig beim Bericht von Amnesty International aus dem Jahr [1990er-Jahre] ist zwar anzunehmen, dass aufgrund der gänzlichen Übereinstimmung der Angaben davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdeführer persönlich darin genannt wird. Dieser Bericht stammt jedoch aus dem Jahre [1990er-Jahre] und bezieht sich ebenfalls auf Ereignisse, die mit der damaligen Sicherheitssituation alltäglich waren, heute aber nicht mehr aktuell sind. Auch wenn der Beschwerdeführer damals wegen seines Vaters behelligt wurde, ist nicht anzunehmen, dass er heute aufgrund dieser Vorfälle noch begründete Furcht hat, erneut behelligt zu werden. Die Erheblichkeit der eingereichten Student Identity Card ist vorliegend ebenso wenig ersichtlich, da der Beschwerdeführer auch aufgrund der Tatsache, dass er im Jahre (...) Student war, heute nicht mehr gefährdet ist. Weitere Unterlagen beziehen sich sodann auf die Tatsache, dass der Beschwerdeführer den Maoisten angehört habe (Spendenbestätigung, Quittung für einen Mitgliederbeitrag; Identitätsausweis der Maoisten), und auf die Vorfälle aus den Jahren 2001 und 2003, als das Haus [der Verwandten] niedergebrannt wurde und die [Verwandten] des Beschwerdeführers getötet wurden (Bestätigungsschreiben der Nepal Communist Party aus

dem Jahr 2003; Schreiben des [Name der Organisation]; Bestätigungsschreiben des Local Development Ministry vom (...) 2006). Diese Vorfälle ereigneten sich ebenfalls zu einem Zeitpunkt, als der Konflikt zwischen der Regierung und den rebellischen Maoisten in vollem Gange war. Die weiteren, ausschliesslich in Kopie eingereichten, Bestätigungsschreiben sind schliesslich (ungeachtet der Tatsache, dass sie teilweise nur in nepalesischer Sprache vorliegen) auch nicht relevant, da diesen lediglich Gefälligkeitscharakter zuzuschreiben ist.

### **E. 8.2**

Die eingereichten Haftbefehle beziehungsweise polizeilichen Schreiben, die zusammen mit dem Wiedererwägungsgesuch vom 3. August 2006 vorgelegt wurden (vgl. oben Bst. A.c) datieren aus den Jahren 2000 beziehungsweise 2002. Sie stammen mithin aus einer Zeit, als der ehemalige König Birendra (2000) und sodann sein Bruder, König Gyanendra (2002), an der Macht waren. Wie oben dargelegt, hatte die Regierung am 7. Mai 2006 sämtliche Verfügungen, welche während der Alleinherrschaft des Königs erlassen worden waren, für ungültig erklärt. Den Haftbefehlen und polizeilichen Schreiben, die Ausdruck eines zwischen dem König und den Maoisten geführten Krieges waren, kann heute - ungeachtet ihrer Authentizität, die denn auch offenbleiben kann - keine Relevanz mehr zugeschrieben werden. Der im Jahre 2000 herrschende König lebt heute nicht mehr und sein 2001 ins Amt getretener Nachfolger hat seine Macht in Nepal faktisch verloren. Somit existieren auch die entsprechenden Behörden teilweise gar nicht mehr; die im Jahre 2000 und 2002 agierende Durchsetzungsbehörde, die Armee, bildete damals allein das Instrument des königlichen Willens, heute aber operiert die nationale Armee nicht mehr in den damaligen diktatorischen Strukturen, sondern ist der neu gewählten Regierung unterstellt. Wie oben dargelegt, will die nepalesische Regierung "politisch" motivierte Strafklagen zurückziehen lassen. Sind die eingereichten Haftbefehle aus dem Jahre 2000 und 2002 solchen Charakters, würden diese insofern gegenstandslos. Besteht jedoch eine Anklage wegen Mordverdachts alleine aufgrund des Strafrechts, ist es Sache der nepalesischen Strafbehörde, dies im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zu klären. Ein solcher Prozess steht nicht in einem asylrelevanten Kontext. Aus dem Gesagten folgt, dass die Haftbefehle zum heutigen Zeitpunkt unerheblich sind.

### **E. 8.3**

Auch die eingereichten Kopien von Fotos mit angeblichen maoistischen und exilpolitischen Kaderpersönlichkeiten sind schliesslich nicht erheblich, denn die exilpolitische Tätigkeit eines Maoisten vermag - in Bestätigung der vorinstanzlichen Erwägungen - zum heutigen Zeitpunkt keine subjektive Nachfluchtgründe zu begründen, nachdem die Maoisten heute selbst fester Bestandteil der Regierung sind.

### **E. 8.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Sachverhalt vollständig abgeklärt und ihn zu Recht als nicht asylrelevant qualifiziert hat. Daraus ergibt sich, dass das BFM seine Begründungspflicht nicht verletzt hat, wenn es von einer einlässlichen Würdigung der Beweismittel abgesehen hat, die lediglich den glaubhaft vorgetragenen Sachverhalt untermauern. Das BFM hat die eingereichten Beweismittel korrekt gewürdigt und ist seiner Begründungspflicht nachgekommen.

### **E. 8.5**

Die Vorinstanz hat sodann zu Recht in Erwägung gezogen, aufgrund der massgeblichen Änderungen der politischen Lage, seit der Beschwerdeführer im Jahr 2004 sein Heimatland verlassen hat, müsse heute nicht mehr davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer müsse wegen seiner Zugehörigkeit zu einer maoistisch engagierten Familie, die in den Jahren zwischen 2001 und 2004 verfolgt wurde, und wegen seines eigenen Engagements für die Maoisten eine zukünftige asylrelevante Verfolgung in begründeter Weise befürchten. Das BFM hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

### **E. 9.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

### **E. 9.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Dem Antrag der zuständigen kantonalen Behörde, dem Beschwerdeführer eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 14 Abs. 2 AsylG erteilen zu wollen, hat das BFM mit Verfügung vom 25. November 2009 seine entsprechende Zustimmung verweigert; das diesbezügliche Beschwerdeverfahren ist beim Bundesverwaltungsgericht derzeit noch hängig (vgl. oben Bst. I). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

### **E. 10**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

#### **E. 10.1.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 10.1.2**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine

Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführers nach Nepal ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Nepal dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Nepal lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Die Ausführungen in der Beschwerde sind ebenfalls nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu führen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 10.2.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 10.2.2**

Zwar bleiben hinsichtlich der menschenrechtlichen Situation Nepals noch gewisse Zweifel bestehen, jedoch herrscht in Nepal keine durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnete allgemeine Lage. Daher erweist sich ein Wegweisungsvollzug nach Nepal generell als zumutbar.

#### **E. 10.2.3**

Den Akten sind sodann auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Nepal aus individuellen Gründen wirtschaftlicher und sozialer Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Aus seinen Vorbringen ergibt sich, dass [diverse Angehörige] in seinem Heimatland leben (vgl. A8 S. 5), weshalb er bei einer Rückkehr auf ein tragfähiges soziales Netz zurückgreifen kann. Der Beschwerdeführer verfügt gemäss seinen Angaben über eine [mehr]jährige Schulbildung (vgl. A8 S. 5), womit er die Voraussetzungen mitbringt, bei einer Rückkehr beruflich Fuss fassen zu können. Daher ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sich in Nepal reintegrieren und aus eigenen Kräften ein Auskommen finden kann. Aus den Akten ist zudem nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer unter gesundheitlichen Problemen leiden würde, die allenfalls bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs relevant sein könnten. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 10.3**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG) weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist

(Art. 83 Abs. 2 AuG, BVGE 2008/34 E.12).

#### **E. 10.4**

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz angeordnete Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 11**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 12**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.